

Präambel

Transformation ermöglichen, begleiten, unterstützen, verorten und beheimaten.

1. Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „SOPHIA :: Akademie. gGmbH“ und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Die Gesellschaft entwickelt, baut und unterhält ein Seminar- und Gesundheits- und interkulturelles Kommunikationszentrum. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

1. von Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe,
2. der Jugend und Altenhilfe,
3. des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
4. internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung,
5. der Religionen,
6. von Wissenschaft und Forschung,
7. von Kunst und Kultur,
8. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
9. des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
10. der Hilfe für politische, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben einer Akademie verwirklicht. Diese macht unter anderem Angebote zu folgenden Schwerpunkten:

- Weiterbildung für Lehrpersonal zum Beispiel von Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen,
- Veranstaltungen zur persönlichen und beruflichen Fort- und Weiterbildung,
- Integrale Weiterbildungen für multiprofessionelle Teams an den Schnittstellen Bildung und Verwaltung z.B. zur Lernraumentwicklung mit öffentlichen Mitteln, partizipative Prozessbegleitung,
- Veranstaltungen zur ganzheitlichen Begabungsentfaltung für Kinder und Jugendliche und deren Lehr- und Bezugspersonen,
- Weiterentwicklung von partizipativen Entscheidungsprozessen, gewaltfreien Dialogverfahren, weisheitsbasierten Moderationstechniken für Entscheidungsträger in öffentlichen Verwaltungen, privatwirtschaftlichen Unternehmen, gemeinnützigen Körperschaften und multikulturellen Settings,
- Förderung von Toleranz und Völkerverständigung durch Angebote zur gewaltfreien Kommunikation, Konfliktbewältigung und Friedensarbeit,
- Pflege des Dialoges zwischen den Konfessionen und Religionen / transkonfessionelle und transreligiöse Spiritualität,
- wissenschaftliche Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Citizen Science, insbesondere zur Integration von Ökonomie, Ökologie, Sozialwesen und Inklusion,
- kulturelle und künstlerische Angebote
- Förderung der Gesundheitskompetenz und Angebote zur Stärkung der Selbstheilungskräfte, Bildungsangebote für die Beteiligten des Gesundheitswesens,
- Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung eines förderlichen Netzwerkes für Flüchtlinge, Freiwillige und hauptamtlich Tätige,
- Unterstützung/Durchführung von Flüchtlingshilfeprojekten (z.B. Koordination ehrenamtlicher Hilfe in Unterkünften, Organisation von Sachspenden/Hilfskonvois, Sprachliche/kulturelle Integrationsangebote)

Um unmittelbar oder mittelbar den Gesellschaftszweck zu fördern oder diesem zu dienen, kann die Gesellschaft im Rahmen der Gemeinnützigkeit Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, gemeinnützige Unternehmen erwerben und veräußern, Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmen mit ähnlichem Geschäftszweck leiten oder sich auf die Verwaltung dieser Beteiligungen beschränken; sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

4. Zweckbindung; Kapitalwerte bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Den Gesellschaftern und Geschäftsführern wird grundsätzlich erlaubt, entgeltliche Geschäfte mit der SOPHIA gGmbH zu tätigen. Die Leistungsverträge werden im Einzelfall zwischen der gGmbH und dem Gesellschafter bzw. Geschäftsführer geschlossen. Der Grundsatz der Angemessenheit der Vergütung ist zu beachten. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft werden ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder der Organe der gGmbH sowie mit Aufgaben zur Förderung der gGmbH betraute Mitglieder haben gegenüber der gGmbH einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der gGmbH. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden und wird durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein basis.wissen.schafft e.V. mit Sitz in 12103 Berlin, Luise-Henriettestr. 1-2, eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 30774 B.

5. Verfügung über Geschäftsanteile und Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschaftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an die Gesellschaft und an Gesellschafter möglich. Die Gesellschaft bietet zu veräußernde Anteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern an. Das für die Übertragung des Kapitalanteils zu entrichtende Entgelt darf den Nominalbetrag des Kapitalanteils nicht überschreiten.

6. Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

1. der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
3. der Gesellschafter kündigt;
4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
5. der Gesellschafter stirbt,
6. die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird oder
7. sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen; dazu zählt es insbesondere, wenn seine Stellung als Gesellschafter mit den Zielen und Zwecken der Gesellschaft nicht mehr vereinbar ist.

Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Einziehung bleibt der Nominalanteil des Kapitalanteils in der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, im Einzelfall eine anders lautende Entscheidung zu treffen, die einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden Gesellschafter bedarf.

7. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft nur im elektronischen Bundesanzeiger.

8. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat
- die Geschäftsführung

Für alle Organe der Gesellschaft gilt das partizipative Betriebssystem, das in der allgemeinen Geschäftsordnung dokumentiert ist. In dieser sind u.a. Zweck, Wirkungsbereich sowie die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe im Detail aufgeführt. Die Gesellschafter sind berechtigt, die Geschäftsordnung dynamisch weiter zu entwickeln und dazu verpflichtet, die aktuell gültige Version an einer für alle Organe der Gesellschaft zugänglichen Stelle zu veröffentlichen.

Die allgemeine Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen (im speziellen die Einberufung, die Tagesordnung, das Stimmrecht, die Vertretung, die Abstimmungen sowie Beschlussfassungen) für alle Organe der Gesellschaft. Falls Beschlüsse nicht nach den Regeln der dort beschriebenen integrativen Entscheidungsfindung zustande kommen, erfolgt eine Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (lt. § 47, Abs. 1 GmbHG).

9. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung bestellt den Beirat und wählt die Kuratoren. Im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt sie die Geschäftsführung und entscheidet über deren Abberufung. Beide Gremien entscheiden im Einvernehmen über die Entlastung der Geschäftsführung und überwachen die Geschäftsführung durch ein geeignetes Berichtswesen.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen, im Umlaufverfahren, in Telefonkonferenzen oder anderen geeigneten elektronischen Medien.

Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer und jede Geschäftsführerin ist allein zur Einberufung berechtigt. Gesellschafterversammlungen können auch auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Gesellschafter von diesen einberufen werden. Die regelmäßige, ordentliche Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann an den gewählten Sekretär des Gesellschafterkreises nach den geltenden Regeln der Geschäftsordnung delegiert werden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihr entsprechend der Vorgaben der Satzung und des GmbH-Gesetzes ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Gesellschafter anwesend ist. Gesellschafterbeschlüsse werden nach dem integrativen Entscheidungsverfahren gefasst. Wenn auf diesem Weg keine Entscheidung zustande kommt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit mindestens 3/4 der in der Versammlung vorhandenen Stimmen.

Jeder Gesellschafter hat, jeweils ungeachtet der Höhe der von ihm gehaltenen Anteile am Kapital der Gesellschaft, eine Stimme, mit der er in der Gesellschafterversammlung abstimmen und sich am Prozess der integrativen Entscheidungsfindung beteiligen kann.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder eines Leistungsvertrages mit der gGmbH betrifft.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet fallweise über die Vertretung von Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung falls Gesellschafter über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht persönlich an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen könnten.

10. Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Diese sollen sich durch besondere Kompetenz im Finanz-, Steuer- oder Kontrollwesen auszeichnen. Der Beirat berät die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung in allen strategischen und operativen Angelegenheiten des Geschäftes. Im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung bestellt er die Geschäftsführung und entscheidet über deren Abberufung. Beide Gremien entscheiden im Einvernehmen über die Entlastung der Geschäftsführung und überwachen die Geschäftsführung insbesondere durch ein geeignetes Berichtswesen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Versammlungen, im Umlaufverfahren, in Telefonkonferenzen oder anderen geeigneten elektronischen Medien. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beirat kann der Gesellschafterversammlung eine Beschlussvorlage zur Abstimmung stellen.

11. Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung befugt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

12. Ergebnisverwendung, Rücklagen

Der Jahresüberschuss ist für die Erfüllung der Satzungszwecke zu verwenden. Darüber hinaus kann von den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen über Betätigungen, welche für die Gemeinnützigkeit unschädlich sind, Gebrauch gemacht werden. Dazu ist es insbesondere zulässig, im gesetzlichen Rahmen Mittel zumindest teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit diese erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und ferner die Mittel im gesetzlich zulässigen Umfang einer freien Rücklage zur Erhaltung der Leistungskraft der Gesellschaft zuzuführen.

13. Schriftform, Sonstiges

Jede Vereinbarung in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zur Gesellschaft wie der Gesellschafter untereinander bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der Bestimmungen im Übrigen nicht.

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Unwirksamkeit einer Bestimmung einvernehmlich eine neue Bestimmung zu treffen, die nach Sinn und Zweck, insbesondere wirtschaftlich, der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken in diesem Vertrag.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

15. Aufwand für Satzungsänderungen

Die mit der Änderung der Satzung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

16. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Vertrags-, Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 6000 €. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.